

Zl.: D/11087/2020

Kinderkrippenordnung der Marktgemeinde Vomp

Gemeinderatsbeschluss vom 07.09.2020

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp hat mit Beschluss vom 07.09.2020 gemäß § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, folgende „Kinderkrippenordnung“ für die Kinderkrippe der Marktgemeinde Vomp beschlossen:

§ 1 Definition

- (1) Kinderkrippengruppen sind erste außerfamiliäre, elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind und in denen grundsätzlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefördert und betreut werden.
- (2) Kinderkrippengruppen haben insbesondere die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung deren Entwicklung zu begleiten sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen.
- (3) Die Gruppengrößen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderkrippe ist ganzjährig geführt und die jeweiligen Öffnungszeiten sind:
 - a) Kinderkrippe Vomp - Dorf (Hoferweg 10a):
Montag bis Freitag: 07:00 bis 13:00 Uhr
Ganztagsbetreuung: Montag bis Donnerstag bis 17:00 Uhr
 - b) Kinderkrippe Vomp - Fiecht (Fiecht 3a „Haus im Leben“):
Montag bis Freitag: 07:00 bis 13:00 Uhr
Ganztagsbetreuung: Montag bis Donnerstag bis 17:00 Uhr
- (2) Das Kind ist jeweils bis spätestens 08:30 Uhr in die Kinderkrippe zu bringen, die Abholzeit beginnt bei Vormittagsbetreuung um 11:30 Uhr, bei der Ganztagsbetreuung sind die Abholzeiten ab 15:00 Uhr flexibel.

- (3) Die Schließtage sind während den Weihnachtsferien (24.12. bis 06.01) und in den ersten drei Sommerferienwochen.

§ 3

Besuchsbedingungen und Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben mit der Marktgemeinde Vomp und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten sowie die festgelegten Pflichten einzuhalten:
- a) Die Erziehungsberechtigten haben für entsprechende Körperpflege und Kleidung des Kindes zu sorgen.
 - b) Die Erziehungsberechtigten haben das Kind in die Kinderkrippe zu bringen und von dort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe von einer geeigneten Person (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) begleitet wird.
 - c) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderkrippe durch das Kind möglichst regelmäßig, entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Öffnungszeiten erfolgt.
 - d) Die Erziehungsberechtigten haben der Marktgemeinde Vomp den festgesetzten Kinderkrippenbeitrag regelmäßig zu entrichten.
 - e) Ist das Kind verhindert die Kinderkrippe zu besuchen, so müssen die Erziehungsberechtigten die gruppenführende Kinderkrippenpädagogin hiervon ehestmöglich benachrichtigen.
 - f) Die Erziehungsberechtigten haben lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten der Kinderkrippenleitung zu melden (gegebenfalls ist ein Attest des Arztes vorzulegen).
 - g) Erkrankt ein Kind während der Betreuung, so werden die Erziehungsberechtigten informiert und das Kind ist umgehend durch geeignete Personen abzuholen.
 - h) Im Falle einer ansteckenden Krankheit (auch Läusebefall) ist die Meldung an die gruppenführende Kinderkrippenpädagogin zwingend ohne Verzug zu erstatten.
 - i) Das Kind ist solange vom Besuch der Kinderkrippe fernzuhalten, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht (mind. ein Tag fieberfrei ...).
 - j) Der Kinderkrippenleitung bleibt es vorbehalten, die Aufnahme eines erkrankten Kindes (Fieber, Durchfall ...) zum Schutz der anderen Kinder, da personelle und räumliche Ressourcen zur separaten Betreuung fehlen, bis zur kompletten Genesung zu verwehren.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufsichtspflicht in der Kinderkrippe mit dem Zeitpunkt endet, an dem das Kind an die Erziehungsberechtigten oder sonstige berechnigte Personen abgeholt wird. Dies geschieht durch den ersten körperlichen Kontakt („Hand-schlag“ odgl.) mit dem Kind, sodass bei der Abholung bzw. Übergabe in der Regel die Aufsicht in der Garderobe nicht mehr bei dem Kinderkrippenpersonal liegt. Es wird daher ersucht, im Interesse der Unversehrtheit des Kindes die Übergabe und die Abholung ordnungsgemäß durchzuführen.
- (3) In die Kinderkrippe mitzubringen und mit dem Namen des Kindes zu versehen sind:
- a) geschlossene Hausschuhe oder Noppensocken
 - b) Reservekleidung
 - c) Windeln, Feuchttücher (bei Bedarf des Kindes)
 - d) Taschentücher
- (4) Zurückgebliebene Kleidungsstücke, Taschen und dgl. werden, wenn diese nicht abgeholt werden, nach Ablauf von drei Monaten verschenkt.
- (5) Spielsachen, technische Geräte und insbesondere Wertsachen (auch Bargeld) sollen nicht in die Kinderkrippe mitgegeben werden.

§ 4 Anmeldung bzw. Einstieg

- (1) Die Anmeldung für die Kinderkrippe hat bis spätestens Ende Jänner für das kommende Kinderbetreuungsjahr mittels Online-Formular auf der Homepage der Marktgemeinde Vomp www.vomp.tirol.gv.at/kinderbetreuung zu erfolgen.
- (2) Grundsätzlich muss der Einstieg in die Kinderkrippe bis spätestens Ende Februar des laufenden Kinderbetreuungsjahrs erfolgen.
- (3) Die Anmeldung bzw. Aufnahme in die Kinderkrippe gilt grundsätzlich für das gesamte Kinderbetreuungsjahr.

§ 5 Aufnahme

- (1) In der Kinderkrippe der Marktgemeinde Vomp werden Kinder ab der 9. Lebenswoche bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Stichtag 31.08.), wenn diese in der Marktgemeinde Vomp wohnhaft sind, aufgenommen und flexibel betreut. (variabel von 2 bis 5 Tagen pro Woche)
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) Die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten.
 - b) Die erfolgreiche abgeschlossene Eingewöhnungsphase.
 - c) Die Vorlage eines Gutachtens oder Attests bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen.
 - d) Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten die Kinderkrippenordnung einzuhalten.
 - e) Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten während der angemeldeten Betreuungszeiten (eine entsprechende Arbeitsbestätigung ist vorzulegen).
- (3) Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch der Kinderkrippe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so werden die Kinder aufgenommen, deren Alter dem Kinder-garteneintritt am nächsten stehen.
- (4) Die Zuweisung der Kinder an die einzelnen Kinderkrippeneinrichtungen und -gruppen erfolgt durch die Kinderkrippenleitung nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten, wobei auf eine insgesamt ausgewogene Gruppenzusammensetzung zu achten ist (soziale Herkunft, Migrationshintergrund, sprachliche Entwicklung, motorische Fähigkeiten usw.).
- (5) Die Aufnahme während des Kinderbetreuungsjahr ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet der Erhalter der Kinderkrippen.

§ 6 Austritt bzw. Abmeldung

Der Austritt bzw. die Abmeldung ist der Kinderkrippenleitung schriftlich bekanntzugeben.

§ 7 Ausschluss

- (1) Vom Besuch der Kinderkrippe können Kinder ausgeschlossen werden:
 - a) wenn die Kinderkrippenordnung grob verletzt wird
 - b) wenn die Erziehungsberechtigten nicht für ordentliche Körperpflege und Kleidung des Kindes sorgen

- c) wenn eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen wird
- d) bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes länger als eine Woche
- e) wenn sich das Kind wiederholt der Kinderkrippenregeln widersetzt, die Anweisungen der Kinderkrippenbediensteten missachtet.
- f) wenn eine Eigen- oder Fremdgefährdung durch das Kind an anderen Kindern oder den Kinderkrippenbediensteten vorliegt.

(2) An deren Stelle können dann andere Kinder aufgenommen werden.

§ 8 Medizinische Sofortmaßnahmen

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

§ 9 Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat- oder Kinderkrippeneinrichtungseigentum haften die Erziehungsberechtigten.

§ 10 Entgelt

- (1) Anmeldungen für die Kinderkrippe sind verbindlich. Die Erziehungsberechtigten sind nach erfolgter Anmeldung verpflichtet, das entsprechende Entgelt zu bezahlen.
- (2) Sowohl für das Ein- als auch für den Austrittsmonat ist der volle Kinderkrippenbeitrag zu entrichten.
- (3) Für die Monate Juli und August sind keine Kinderkrippenbeiträge zu entrichten. Sofern für diese Monate eine Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird, gelten die Beiträge für die Ferienbetreuung.
- (4) Die Bezahlung der Beiträge hat über SEPA Einzugsermächtigung (Bankeinzug) im Nachhinein zu erfolgen.
- (5) Festgehalten wird, dass für Besuchsmonate, in die Schließtage (Weihnachten oder Feiertage) fallen, keine Reduktion der Beiträge erfolgt. Ebenso erfolgt keine Beitragsreduktion bei der Eingewöhnungsphase oder zB. krankheits- bzw. urlaubsbedingtem Fernbleiben des Kindes.
- (6) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der gewünschten Betreuung gemäß Anhang 1 „Gebührenbeiblatt“, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp festgesetzt und hängt von der jeweiligen Anmeldung ab.
- (7) Weitere Informationen sind bei der Kinderkrippenleitung erhältlich und auf der Homepage der Kinderbetreuung Vomp unter www.vomp.tirol.gv.at/kinderbetreuung verfügbar.

§ 11 Ferienbetreuung

- (1) Es wird gesondert eine kostenpflichtige Ferienbetreuung angeboten.
- (2) Das Kind ist separat und unabhängig von der Anmeldung während den jeweiligen Anmeldefristen für die Ferienbetreuung anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich. Eine spätere Anmeldung kann nicht berücksichtigt werden.
- (3) Bei Kindern, die für die Ferienbetreuung angemeldet sind und unentschuldigt fehlen (keine Abmeldung der Erziehungsberechtigten), werden die Betreuungs- sowie Mittagstischkosten verrechnet. Zudem werden diese Kinder in der nächsten Ferienbetreuung nachgereiht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Vomp in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kinderkrippenordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Karl-Josef Schubert



Dieses Dokument wurde von Karl-Josef Schubert elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 07.09.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.vomp.tirol.gv.at